

132. 1. Darf der klagende (bezw. widerklagende) Ehegatte, welcher infolge des auf unüberwindliche Abneigung gestützten Scheidungsgrundes für den allein schuldigen Teil erklärt worden ist, in der Berufungsinstanz einen neuen Scheidungsgrund behufs Schuldigerklärung des beklagten (bezw. widerbeklagten) Teiles vorbringen?
2. Wann läuft für den Widerkläger die Frist des §. 721 A.L.R. II. 1 ab?

IV. Civilsenat. Urt. v. 5. April 1886 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.)  
Rep. IV. 400/84.

- I. Landgericht Stolp.  
II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 68 S. 288 abgedruckt.